



Projekt edukacyjny
"Miasto Gdynia
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 19

AMTSBLATT
des Stadtkommissars · Gotenhafen
1939

luty 2017

Amtsblatt

des Stadtkommissars · Gotenhafen

NR. 1

8. NOVEMBER 1939

1. JAHRGANG

Anordnung!

Der grösste Teil der Grundstueckseigentuerer von Gotenhafen ist mit unbekanntem Ziel gefluchtet bzw. evakuiert worden. Die zukuenftige Gestaltung der Eigentuererrechte an den z. Zt. herrenlosen Grundstuecken ist noch unbekannt. Um die ordnungsmassige Unterhaltung dieser Grundstuecke sicherzustellen und dann gleichzeitig die gesetzmassige Einziehung der auf den Grundstuecken ruhenden Steuern und oeffentlichen Abgaben zu gewaehrleisten, ordne ich hiermit an:

Mit der kommissarischen Verwaltung saemtlicher herrenloser Grundstuecke im Stadtbezirk Gotenhafen wird die Staedtische Liegenschaftsverwaltung beauftragt. Die bezeichnete Dienststelle hat die Aufgabe, ueber die herrenlosen Grundstuecke Register aufzustellen, an Stelle der Grundstueckseigentuerer sodann die Verwaltung der Grundstuecke bis zum Erlass gesetzlicher Vorschriften durchzufuehren. Sie ist befugt, fuer einzelne

Grundstuecke, d. h. fuer sogenannte Wohnhausbloecke Unterwalter zu bestellen, die der Liegenschaftsverwaltung fuer die redliche Verwaltung des herrenlosen Grundeigentums persoenlich verantwortlich sind.

Die Staedtische Liegenschaftsverwaltung und die Unterverwalter sind verpflichtet, alle Einnahmen aus dem Grundstueck einzuziehen, die laufenden Ausgaben fuer die Unterhaltung der Grundstuecke zu bezahlen und die ueberschuessenden Grundstueckseinnahmen fuer jedes Grundstueck gesondert auf einem Sperrkonto bei der Sparkasse der Stadt Gotenhafen anzulegen. Zahlungen aus diesem Sperrguthaben bei der Stadtparkasse koennen nur vom Stadtkommissar oder dessen Beauftragten geleistet werden.

Gotenhafen, den 6. November 1939

Der Stadtkommissar.

Schornsteinfegertaxe für den Bezirk der Stadtgemeinde Gotenhafen

Auf Grund des Runderlasses des Militaerbefehlshabers Danzig-Westpreussen, Chef der Zivilverwaltung, vom 20. 9. 1939, verordne ich:

1. Es werden monatliche Kehrberichte vorgelegt.
2. Von den Bezirksschornsteinfegermeistern duerfen folgende Kehrgebuehren erhoben werden:
 - a) fuer das jedesmalige Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteins fuer das erste Geschoss eine Grundgebuehr von 15 Rpf. Dieser Betrag erheht sich um jedes weitere Geschoss, welches der Schornstein durchlauft um 5 Rpf. Freistehende Schornsteine und ueber 3 Mtr. hohe Geschosse zaehlen je 3 Mtr. als ein Geschoss.
 - b) Fuer besteigbare Schornsteine gelten die doppelten Saetze.
 - c) Fuer Schornsteine von Zentralheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen und anderen gewerblichen Anlagen sind die dreifachen Saetze der Grundgebuehren zu zahlen.

- d) Fuer Kanaele und Rauchrohre 10 Rpf. pro lfd. Meter, bei besteigbaren Kanaelen pro lfd. Meter RM 1.00.

Betraegt die Kehrgebuehr in einem Grundstueck unter 35 Rpf. so ist dieser Betrag als Mindestgebuehr (35 Rpf.) zu zahlen.

Alle Arbeiten, die auf Verlangen in der Zeit von 17 bis 7 Uhr ausgefuehrt werden, sowie alle Arbeiten, die in vorstehenden Bestimmungen nicht enthalten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die Kehrgebuehren sind pro Jahr und Grundstueck zu berechnen und in gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Forderung ist nach erfolgter Reinigung faellig.

Streitigkeiten ueber die Kehrgebuehren entscheidet das Polizeiamt.

Gotenhafen, den 6. November 1939

Der Stadtkommissar.



Amtsblatt

des Stadtkommissars Gotenhafen

NR. 1 1939 NOVEMBER 7

Betrifft: Bezugsscheine

Fuer das Stadtgebiet Gotenhafen werden ab 15. November 1939 Bezugsscheine fuer Spinnstoff- und Lederwaren, Fahrradbereifung, Seife und Waschmittel ausgegeben. Behoerdenbedienstete, die ihren Wohnort in Gotenhafen haben und Militaerpersonen, die sich diese Waren selbst beschaffen muessen, koennen diese Scheine beim Wirtschafts- und Ernaehrungsamt im Rathaus beantragen. Sie haben dabei eine Bescheinigung ihrer Dienststelle vorzulegen, dass sie ihren Wohnsitz in Gotenhafen haben und die beantragten Waren nicht von einer anderen Stelle erhalten koennen. Personen, die hier beschaeftigt sind, ihre Wohnung aber in Zoppot oder Danzig haben, muessen den entsprechenden Antrag bei ihrer Wohnsitzgemeinde stellen.

Gotenhafen, den 7. November 1939

Der Stadtkommissar.



1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräusserten Hunde zu erschen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräusserungen ausserdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem /Ober-/Bürgermeister angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation , bei der die Eintragung der Hunde /Abs.1/ erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs.1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

- 1/. Zuverlässige Personen, die gewerbsmässig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.
- 2/. Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Grösse, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräusserung ausserdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem /Ober-/Bürgermeister angemeldet werden.

§ 6

- 1/. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
 3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäss §§ 23, 24 des Forstdiebstahlggesetzes vom 15. April 1878 /Gesetzsammlung S. 222/ ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäss § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1926 /Gesetzsammlung S. 83/ von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;



5. Diensthunde der Jagdaufseher/§39 Abs.4 des Reichsjagdgesetzes vom 3.Juli 1934-RGBl.I S.549/;
6. Herdgebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz-oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Strasse gelassen werden, sofern ordnungsmässige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Grösse, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers/gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers/ ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 6 Wochen dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- 2/. Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Deutschen Reichs versteuern.

§ 7

Für Wehrmachthunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäss § 14 nicht, auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuermarke /§ 15/ versehen zu sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Wehrmachthunde tragen.

§ 8

- 1/. Die Steuerermässigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel ausserhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermässigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum/Hütte, Laufstall oder dgl./ vorhanden ist.
- 2/. Der Antrag auf Steuerermässigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten -Vierteljahres/§ 9 Abs.1 der Steuerordnung/ anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermässigung oder -befreiung beantragt wird.



Die unter die Bestimmung des § 6 Abs.1 Nr.11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

- 3/. Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Vierteljahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermässigung oder-befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermässigung oder-befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- 4/. Ueber die erfolgte Ermässigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- 5/. Die Steuerermässigung oder-befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen /Abs.4/ bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschliesslich zu den Zwecken gehalten werden, deren wegen die Ermässigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.
- 6/. Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermässigung oder-befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen dem /Ober-/Bürgermeister anzuzeigen.

E n t r i c h t u n g, A n r e c h n u n g u n d B e i t r e i - b u n g d e r S t e u e r

§ 9

- 1/. Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres an die Stadthauptkasse zu entrichten. /Das erste Vierteljahr umfasst die Zeit vom 1. April bis Ende Juni./
- 2/. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.
- 3/. Entsteht die Steuerpflicht /§1/ im Laufe eines Vierteljahres, so muss die volle Steuer für das laufende Vierteljahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres fort zu entrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke /§15/ die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

- 1/. Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 15. November 1899 /GS.S.545/ in ihrer jeweils geltenden Fassung.



- 2/. Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Ueberschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Stadthauptkasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

R e c h t s m i t t e l

§ 12

- 1/. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem /Ober-/Bürgermeister und gegen dessen Beschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu.
- 2/. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

E r l a s s d e r S t e u e r

§ 13

Der /Ober-/Bürgermeister kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

S i c h e r u n g u n d U e b e r w a c h u n g d e r S t e u e r

§ 14

- 1/. Wer im Gebiete der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu züchtet, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei dem /Ober-/Bürgermeister anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.
- 2/. Jeder Hund, welcher angeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke /\$15/ abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

- 1/. Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, von dem /Ober-/Bürgermeister eine Hundesteuermarke verabfolgt.



Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Ausserhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

- 2/. Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter /§4/ und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.
- 3/. Fremden, deren Hunde gemäss § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des vierteljährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verlässt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Städthauptkasse.
- 4/. Hunde, die auf der Strasse oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Wehrmachthunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des /Ober-/Bürgermeisters eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 3.-RM. und einer Unkostenvergütung von 20 Rpf. für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

- 1/. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem /Ober-/Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-/Betriebs-/vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung.
- 2/. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-/Betriebs-/vorstände zur wahrheitsgemässen Ausfüllung der ihnen von dem /Ober-/Bürgermeister übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde /§14/ nicht berührt.



S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

I n k r a f t t r e t e n d e r S t e u e r o r d n u n g

§ 18

1/. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Hundesteuerordnung ausser Kraft.

Gotenhafen, am 22. März 1940

Der Oberbürgermeister
gez. Schlichting
k. Oberbürgermeister.

Genehmigt bis zum 31. März 1941

Danzig, am 1. April 1940

Aktenzeichen: I/14-St.II^{b3}

Der Regierungspräsident
des Reg.-Bez. Danzig

Im Auftrage:

Unterschrift.



Amtsblatt

des k. Oberbürgermeisters • Gotenhafen

NR. 2

18. NOVEMBER 1939

1. JAHRGANG

Nachstehend bringe ich eine Anordnung vom 7. 11. 1939 und die auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Beauftragten für die Angelegenheiten des Treuhänders der Arbeit, Danzig, zur Kenntnis.

Gotenhafen, den 15. November 1939

Der k. Oberbürgermeister.

C. Geltungsbereich für Westpreussen (besetztes Gebiet)

Anordnung

betr. Aussetzung der vorläufigen Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Vom 7. November 1939.

Für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig ordne ich an:

ARTIKEL I.

Die Durchführung der Anordnung über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1939 (V. Bl. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 15 S. 165) sowie die Durchführung der hierzu erlassenen ergänzenden Anordnung vom 25. Oktober 1939 (V. Bl. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 20 S. 245) wird hierdurch für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres ausgesetzt. Der Termin des endgültigen Inkrafttretens der beiden Anordnungen wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleiben die beiden Anordnungen zur Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in vollem Umfang bestehen.

ARTIKEL II.

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 1939 in Kraft.

Danzig, den 7. November 1939

Der Reichsstatthalter.
Der ständige Vertreter.
Huth.

Danach wird die Durchführung der bisherigen Anordnungen über die vorläufige Regelung des Dienstverhältnisses der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen Nr. 15, S. 165 und Nr. 20, S. 245) für das Gebiet des Gaues Danzig mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres ausgesetzt. Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleiben die beiden bisherigen Anordnungen bis zum Erlass gegenteiliger Bestimmungen bestehen.

Bis zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst des besetzten Gebietes empfiehlt es sich, vorerst die ortsüblichen Löhne und Gehälter zu zahlen, soweit nicht in Sonderfällen eine Abweichung hiervon dringend geboten ist.

Bekanntmachung!

Die Balten-Deutschen, die in Gotenhafen angestellt sind, oder hier eine dauernde Tätigkeit ausüben, müssen sich mündlich oder schriftlich im Amt für Balten-Deutsche, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 122, Telefon 1527, registrieren lassen.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister
Amt für Balten-Deutsche.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel
17. SEP. 1940
Signatur



BEKANNTMACHUNGEN

Die Inhaber von Einzelhandelsgeschäften aller Art (Lebensmittelhandlungen, Manufakturwarengeschäften, Drogerien, Apotheken usw.) Gaststätten und Handwerksbetrieben haben bis zum 25. November 1939 ihren Betrieb bei mir schriftlich anzumelden. In der Anmeldung sind anzugeben: Die Betriebsstätte sowie der Name des Betriebsführers bzw. des eingesetzten Treuhänders.

Betriebe, deren Betriebsführer ihrer Anmeldepflicht bis zum genannten Tage nicht nachkommen, werden geschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass demnächst die Weiterführung des Betriebes von der Genehmigung der zuständigen Stelle abhängig ist.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Uniformen der polnischen Soldaten unter allen Umständen abgeliefert werden müssen.

Es ist auch unzulässig, diese Uniformen umzufärben und sie dann in gefärbtem Zustande zu verwenden.

Die Ablieferung hat beim Polizeipräsidenten in Gotenhafen zu erfolgen.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Nachstehend bringe ich ein Merkblatt des Sonderbeauftragten des OKW, Abteilung Reichsversorgung, Danzig, zur Kenntnis.

Gotenhafen, den 15. November 1939.

Der k. Oberbürgermeister.

Merkblatt über Versorgung der Militärrentner- und Pensionäre im ehemals polnischen Gebiet.

Auf Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht ist die Zahlung von Vorschüssen auf die später gesetzlich noch zu regelnden Gebühnisse ehemaliger deutscher Militärrentner- und Pensionärempfänger deutscher Volkszugehörigkeit im früher polnischen Gebiet bereits aufgenommen worden.

Jede Dienststelle ist verpflichtet entsprechende Anträge anzunehmen und sie über die Stadt- oder Landkommissare an die Sonderbeauftragten des OKW (Abt. Reichsversorgung) Danzig-Westpreussen (Ver-

sorgungsamt Danzig, Pfefferstadt 79, Tel. 26341) beschleunigt weiterzuleiten.

Den Anträgen sind als Beweisstücke Rentenbescheide, Postabschnitte und dergl. beizufügen. Die deutsche Volkszugehörigkeit ist darzulegen und von den amtlichen Stellen zu bescheinigen.

Im Benehmen mit den Dienststellen der Partei (Kreisleiter) ist zu dem Antrag Stellung zu nehmen und die politische Unbedenklichkeit zu bescheinigen.

